

Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen

(Fassung durch Beschluss der Vollversammlung der Sportjugend Niedersachsen am 10./11.09.2016 in Königslutter, bestätigt durch den Landessporttag des LSB am 19.11.2016. Zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung der Sportjugend Niedersachsen am 29.09.2024, bestätigt durch den Landessporttag des LSB am 16.11.2024)

§ 1 Organisation

Die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) ist die Jugendorganisation des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. (LSB).

Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Die sj Nds. setzt sich zusammen aus den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen der Mitglieder des LSB und den gewählten Jugendvertreter*innen (im Folgenden „Mitglieder“ genannt). Die Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen wird auch als „junge Menschen“ bezeichnet und meint die Altersgruppe der Personen von 0 bis 26 Jahre (= unter 27 Jahre). Sie wird hier analog der Begriffsbestimmung in § 7 Abs. (1) des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) gewählt.

Die sj Nds. gliedert sich regional in die Sportjugenden der Sportbünde.

Die sj Nds. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII und nimmt in diesem Sinne Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr.

Sie ist Mitglied der Deutschen Sportjugend; sie kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 2 Zweck und Grundsätze

Die sj Nds. koordiniert, unterstützt und fördert die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder und entwickelt diese Bereiche gemeinsam mit ihnen und anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.

Dieses erreicht sie insbesondere durch

- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des LSB und gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen,
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und Förderung ihrer Fähigkeiten zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement,
- Eintreten für verantwortungsbewussten Umgang miteinander,
- Qualifizierung von in der sportlichen Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und Erwachsenen,
- Engagement in den Bereichen Internationale Jugendarbeit, Freizeiten, Integration, Inklusion und sozialer Arbeit im Sport,
- Betrieb von Zeltlagern und ähnlichen Einrichtungen.

Die sj Nds. schafft und eröffnet Räume, in denen junge Menschen alters- und interessengerecht Sport treiben können. Die sj Nds. setzt sich dafür ein, dass junge Menschen ihre Sichtweisen und Bedürfnisse in alle Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse einbringen können und diese nachhaltig berücksichtigt werden.

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Kindern, Jugendlichen und Volljährigen aller Geschlechter zu beachten.

Die sj Nds. ist Kooperationspartnerin für Verbände und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen.

Die sj Nds. ist parteipolitisch neutral.

Sie vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

Die sj Nds. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.

Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Sie fördert die Bereitschaft zu internationaler Verständigung und unterstützt den europäischen Einigungsprozess.

Die sj Nds. tritt für die Bewahrung der Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Natur ein und setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung im Sinne der Agenda 21 ein.

§ 3 Organe

Organe der sj Nds. sind:

- die Vollversammlung
- der Sportjugend-Vorstand.

Allen Mitgliedern der Sportjugend-Organe bzw. der in dieser Jugendordnung genannten Gremien können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen - soweit sie angemessen sind - erstattet werden. Gezahlt werden können auch Entschädigungen für Zeitaufwand (z. B. Sitzungsgeld) und ein pauschalierter Aufwandsersatz. Näheres regelt die LSB-Finanzordnung.

Für Sitzungen und Versammlungen der Organe der sj Nds. gilt die Allgemeine Geschäftsordnung des LSB sinngemäß,

3. Ordnungen

soweit in der Jugendordnung keine andere Regelung getroffen ist.

§ 4 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der sj Nds.

1. Art und Organisation der Vollversammlung

Die Vollversammlung kann in folgenden Formen stattfinden:

- Als Präsenzveranstaltung
- Als Hybrid-Veranstaltung (Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung)
- Als Online-Veranstaltung

Hierüber entscheidet der Sportjugend-Vorstand.

Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige Registrierung fristgerecht erforderlich.

Ergänzend kann der Sportjugend-Vorstand beschließen, Stimmberichtete, die nicht an der Versammlung in Präsenz oder elektronisch teilnehmen, eine Beteiligung an Abstimmungen und Wahlen per Brief zu ermöglichen. In diesem Fall müssen diese Stimmberichtete ihre Stimme frist- und formgerecht vor der Vollversammlung gegenüber der Sportjugend Niedersachsen abgeben, damit sie bei der Vollversammlung berücksichtigt werden können. Die Rückmelde- bzw. Registrierungsfristen legt die Sportjugend Niedersachsen anlassbezogen fest. Sie sind grundsätzlich an die unter 4. Fristen und Formalien genannten Fristen anzupassen.

2. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die der Vollversammlung zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung der persönlich oder elektronisch anwesenden oder per Brief teilnehmenden Stimmberichteten wahrgenommen. In den Jahren, in denen die von der Vollversammlung zu wählenden Sportjugend-Vorstandsmitglieder turnusgemäß zur Wahl stehen, werden von den Sportjugenden der Sportbünde und den Jugendorganisationen der Landesfachverbände Delegierte entsandt (Wahl-Vollversammlung). Die Wahlperiode beträgt gemäß § 5 zwei bzw. vier Jahre.

Bei allen anderen Vollversammlungen werden die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen der Landesfachverbände durch bis zu zwei von ihrem Vorstand benannte Personen vertreten, wobei sich an der Stimmenanzahl nichts ändert, d.h. diese haben so viele Stimmen, wie gemäß Delegiertenschlüssel auf die von Ihnen vertretene Organisation entfallen.

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Delegierten der Sportjugenden der Sportbünde und

der Jugendorganisationen der Landesfachverbände in den Jahren, in denen die von der Vollversammlung zu wählenden Sportjugend-Vorstandsmitglieder turnusgemäß zur Wahl stehen, bzw. bei allen anderen Vollversammlungen den bis zu zwei von ihrem Vorstand benannten Personen (davon eine Person ohne Stimmrecht) der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände,

- b) den Mitgliedern des Sportjugend-Vorstandes,
- c) den Delegierten derjenigen J-TEAMS der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände, die bei der sj Nds. registriert sind,
- d) den Delegierten des J-TEAMS der sj Nds.,
- e) den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder des LSB, soweit Mitglieder unter 27 Jahren vorhanden sind (je eine Person, ohne Stimmrecht).

Die Stimmberichteten zu b) und c) und d) haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

3. Delegiertenschlüssel

Die Anzahl der Delegierten/Stimmberichteten (bei Wahl-Vollversammlungen) bzw. die Stimmenanzahl für die jeweiligen Vorsitzenden der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände (bei anderen Vollversammlungen) richtet sich nach den Mitgliederzahlen unter 27 Jahren der Sportbünde und der Landesfachverbände des der Vollversammlung vorangegangenen Jahres. Es gilt folgender Schlüssel:

- bis zu 2.000 Mitgliedern 2 Stimmen
- bis zu 20.000 Mitgliedern 3 Stimmen
- bis zu 40.000 Mitgliedern 4 Stimmen
- bis zu 60.000 Mitgliedern 5 Stimmen
- bis zu 80.000 Mitgliedern 6 Stimmen
- bis zu 100.000 Mitgliedern 7 Stimmen
- je angefangene weitere 100.000 Mitglieder 1 Stimme zusätzlich.

Die bei der sj Nds. bis zum 31.05. des Jahres registrierten J-TEAMS der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände haben jeweils eine Stimme in der folgenden Vollversammlung. Das J-TEAM der sj Nds. hat eine Stimme.

Das Mindestalter der Delegierten bzw. Stimmberichteten beträgt 14 Jahre.

Die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen der Landesfachverbände sollen unter den Delegierten bzw. Stimmberichteten eine angemessene Geschlechterverteilung erreichen. Mindestens die Hälfte der gemeldeten Delegierten sollte unter 27 Jahre alt sein.

3. Ordnungen

4. Fristen und Formalien

Die Vollversammlung tritt jährlich vor dem Landessporttag zusammen.

Die Vollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

Darüber hinaus kann die Sportjugend Niedersachsen die Öffentlichkeit ausschließen, wenn von nicht-angemeldeten Personen eine Gefahr ausgehen kann oder rechtliche Vorgaben die Öffentlichkeit ausschließen (z. B. Verfügungen zur Pandemiebekämpfung).

Der Termin der ordentlichen Vollversammlung ist spätestens drei Monate vorher auf der Internetseite der sj Nds. bekannt zu geben. Die Vollversammlung wird vom Sportjugend-Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Internetseite der sj Nds. einberufen.

Die Tagungsunterlagen sind den gemeldeten Delegierten bzw. Stimmberichtigten mit einer Frist von drei Wochen zuzusenden. Von dieser Frist darf nur in begründeten Fällen abgewichen werden.

Anträge können die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen der Landesfachverbände, der Sportjugend-Vorstand, die bei der sj Nds. registrierten J-TEAMS der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände und das J-TEAM der sj Nds stellen. Diese müssen beim Sportjugend-Vorstand spätestens acht Wochen vor der Vollversammlung schriftlich (E-Mail/digital reicht aus) mit Begründung und Absendendenidentifikation (Organisation, Name) eingereicht sein. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung durch Veröffentlichung und auf der Internetseite der sj Nds. bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind ausgeschlossen.

Auf Antrag eines Drittels der Gesamtzahl der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände oder auf Grund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Sportjugend-Vorstandes ist vom Sportjugend-Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag des Eingangs des Antrages und der Durchführung der außerordentlichen Vollversammlung darf nicht mehr als eine Frist von 12 Wochen liegen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. registrierten Stimmberichtigten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Änderungen

der Jugendordnung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

5. Aufgaben

Die ordentliche Vollversammlung hat insbesondere die Aufgaben,

- über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
- die Berichte des Sportjugend-Vorstandes entgegen zu nehmen und über sie zu beraten,
- den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden, über den Nachtragshaushaltsplan zu beschließen sowie über den Haushaltsplan für das bevorstehende Jahr zu beschließen,
- über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen zu entscheiden bzw. eine vorab vom Sportjugend-Vorstand aus zwingenden Gründen getroffene Entscheidung über die Mitgliedschaft zu bestätigen,
- über die Entlastung des Sportjugend-Vorstandes zu beschließen,
- die Mitglieder des Sportjugend-Vorstandes mit Ausnahme des zuständigen LSB-Vorstandsmitgliedes zu wählen,
- über Änderungen der Jugendordnung und über Anträge zu beraten und zu beschließen.

6. Wahlen

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich bzw. im elektronischen Abstimmungsverfahren vorzunehmen. Steht bei reinen Präsenz-Vollversammlungen nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.

Wahlvorschläge für den Sportjugend-Vorstand können nur von den Sportjugenden der Sportbünde und den Jugendorganisationen der Landesfachverbände, dem Sportjugend-Vorstand, den bei der sj Nds. registrierten J-TEAMS der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände und dem J-TEAM der sj Nds der Vollversammlung unterbreitet werden. Diese sind spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung schriftlich (E-Mail/digital reicht aus) mit Absendendenidentifikation (Organisation, Name) unter der Postadresse oder der offiziellen E-Mail-Adresse der sj Nds. einzureichen.

Wahlvorschläge direkt am Tag der Vollversammlung sind nur zulässig

- wenn bis vier Wochen vor der Vollversammlung nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind (Unterschreiten der jeweiligen Mindestanzahl nach §5),
- bei Nichtwahl der vorgeschlagenen Kandidierenden und dadurch Unterschreiten der jeweiligen Mindestanzahl nach §5,

3. Ordnungen

Vorschlagsberechtigt sind in diesen Fällen alle anwesenden bzw. registrierten Stimmberichteten unter Benennung ihres Namens und der entsendenden Organisation.

Sofern Wahlen ohne ein elektronisches Auswertungsinstrument durchgeführt werden, ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die durch Präsenz-Delegierte abgegebenen Stimmen zählt und kontrolliert. Elektronisch abgegebene Stimmen werden durch ein elektronisches Auswertungsinstrument gezählt. Per Brief abgegebene Stimmen werden durch einen vom Sportjugend-Vorstand berufenen Briefwahl-Ausschuss vorab gezählt.

Gewählt werden kann, wer mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Kandidierende, die weder persönlich noch elektronisch anwesend sind, können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht. Weiterhin muss aus dieser Erklärung hervorgehen, ob diese Bereitschaft nur für einen ersten Wahlgang oder auch für einen zweiten Wahlgang gilt.

Gewählt wird in folgender Reihenfolge:

1. Die bzw. der Vorsitzende (w/m/d) der Sportjugend.
2. Gemeinsam ein bis drei stv. Vorsitzende (w/m/d) der Sportjugend („Vorstände“).
3. Gemeinsam bis zu zehn weitere Vorstandsmitglieder.

Es wird wie folgt gewählt:

- Stehen weniger Personen zur Verfügung als Positionen zu besetzen sind, können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden wie Personen zur Verfügung stehen. Stehen gleich viele oder mehr Personen zur Verfügung als Positionen zu besetzen sind, können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden wie Positionen zu besetzen sind. In beiden Fällen darf nur eine Stimme je zur Verfügung stehender Person abgegeben werden.
- In einem ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr Stimmen erhält als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel (bzw. dessen elektronische Entsprechung). Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Gilt dies für mehr Personen als Positionen zu besetzen sind, entscheidet die Reihenfolge der Anzahl der für die Personen abgegebenen Stimmen. Bleiben dabei Positionen wegen Stimmengleichheit unbesetzt, erfolgt zwischen den betroffenen Personen eine Stichwahl. Dabei entscheidet die Reihenfolge der Anzahl der für die Personen abgegebenen Stimmen.
- Wird im ersten Wahlgang im Kernvorstand nicht die Mindestanzahl an Positionen (gem. §5) besetzt, findet diesbezüglich ein weiterer Wahlgang statt. Hierfür sind

Wahlvorschläge neu einzureichen. Es gilt das Wahlverfahren des ersten Wahlgangs.

- Steht nur eine Person zur Verfügung, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- Ziehen für den Kernvorstand fristgerecht vorschlagene Personen ihre Kandidatur zurück, so wird zunächst über die verbliebenen fristgerecht vorschlagenen Personen gewählt. Sollte danach im Kernvorstand nicht die Mindestanzahl an Positionen (gem. §5) besetzt sein, sind Wahlvorschläge für diese Positionen am Tage der Vollversammlung zulässig.

Das Wahlergebnis ist durch die Tagungsleitung/ Tagungsmoderation festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen.

7. Tagungsleitung

Für die Durchführung der Vollversammlung ist der Sportjugend-Vorstand zuständig. Er kann zu seiner Entlastung eine Tagungsmoderation (auch externe oder hauptberufliche Personen der Geschäftsstelle) einsetzen oder eine Tagungsleitung durch die Vollversammlung wählen lassen.

§ 5 Sportjugend-Vorstand

1. Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Sportjugend-Vorstand setzt sich aus dem Kernvorstand und dem Perspektiv-Team zusammen.

Der Kernvorstand besteht aus:

- a) der bzw. dem Vorsitzenden (w/m/d) und ein bis drei stv. Vorsitzenden (w/m/d) (Bezeichnung „Vorstände“); hiervon soll mindestens die Hälfte der Personen zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre sein;
- b) dem für Sportjugend zuständigen LSB-Vorstandsmitglied.

Das Perspektiv-Team besteht aus bis zu zehn „weiteren Vorstandsmitgliedern“. Diese weiteren Vorstandsmitglieder sollen zum Zeitpunkt der Wahl / Berufung möglichst unter 27 Jahre sein.

Der / die Vorsitzende und die stv. Vorsitzenden werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Perspektiv-Teams werden von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sofern bei der Vollversammlung nicht alle zehn Positionen im Perspektiv-Team besetzt werden oder Personen ausscheiden, kann der Sportjugend-Vorstand im Laufe der Legislatur das Perspektiv-Team durch Berufung von Mitgliedern ergänzen bzw. vervollständigen.

Die Amtszeit des Sportjugend-Vorstandes endet – auch nach Ablauf der Legislaturperiode – erst mit der Neuwahl bei der

3. Ordnungen

Vollversammlung. Scheidet ein Mitglied des Kernvorstandes vorzeitig aus, so beruft der Sportjugend-Vorstand kommissarisch eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger (w/m/d).

2. Rechte und Pflichten

Der Sportjugend-Vorstand erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Jugendordnung und der weiteren Ordnungen der sj Nds., der Satzung und der weiteren Ordnungen des LSB sowie nach Maßgabe der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Sportjugend-Vorstand fasst seine Beschlüsse in grundsätzlich quartalsweise stattfindenden Sitzungen, die nicht öffentlich sind. Diese Vorstandssitzungen können online, hybrid oder in Präsenz durchgeführt werden. Die Mitglieder des Perspektiv-Teams sind stets eingeladen, aber nicht verpflichtet, an den Sportjugend-Vorstandssitzungen teilzunehmen.

In eilbedürftigen Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Sportjugend-Vorstandes dem Beschlussvorschlag zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum der bzw. des Vorsitzenden.

Ob ein Sachverhalt, der einer Vorstandentscheidung bedarf, eilbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, entscheidet das für die Sportjugend zuständige LSB-Vorstandsmitglied. In der nächsten turnusgemäßen Vorstandssitzung ist die erfolgte Beschlussfassung nochmals allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.

Der Sportjugend-Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Arbeitsweise, Aufgaben und Zuständigkeiten des Sportjugend-Vorstandes geregelt sind. Die Mitglieder des Perspektiv-Teams ordnen sich mindestens einem Ressort zu. Der Sportjugend-Vorstand beruft zu seiner Beratung und Unterstützung Arbeits- bzw. Projektgruppen, Beiräte und/oder Beauftragte. Näheres regeln Geschäftsordnungen, die vom Sportjugend-Vorstand beschlossen werden.

Die Mitglieder des Sportjugend-Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Sportjugenden der Sportbünde, ihrer Organe sowie den Jugendhauptversammlungen der Mitglieder des LSB teilzunehmen.

3. Aufgaben des Sportjugend-Vorstandes

Der Sportjugend-Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der politischen Zielrichtung der sj Nds.,
- Politische Außenvertretung der sj Nds.,
- Repräsentation der sj Nds. nach innen und außen,
- Bestimmung der Leitlinien und Schwerpunkte der Arbeit der sj Nds.,
- Entwicklung und Änderung von Richtlinien, die die Umsetzung der Ziele und Aufgaben dieser Jugend-

ordnung regeln zur Vorlage an das LSB-Präsidium, welches für den formalen Erlass von Richtlinien im LSB zuständig ist. Inhaltliche Änderungen durch das LSB-Präsidium bedürfen des Einvernehmens mit dem Sportjugend-Vorstand.

- Beratung der vom für die Sportjugend zuständigen LSB-Vorstandsmitglied zu erstellenden Haushaltspläne und Jahresabschlüsse und deren Einbringung zur Beschlussfassung in die Vollversammlung der sj Nds.,
- Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung der Deutschen Sportjugend.
- Verantwortliche Mitwirkung in einem Ressort,
- Betreuung des J-TEAMS der sj Nds..

Der Kernvorstand übernimmt im Wesentlichen die grundlegenden Jugendverbandsaufgaben (Punkte 1-7). Die Mitglieder des Perspektiv-Teams ordnen sich der inhaltlichen Arbeit im Ressortprinzip zu (Punkte 8-9) und haben zudem das Recht, sich auch in die Themen des Kernvorstandes einzubringen.

§ 6 J-TEAMS

Ein J-TEAM ist ein Zusammenschluss von mindestens 4 jungen Menschen unter 27 Jahren. Sie engagieren sich, ohne gewählt oder berufen zu sein, auf freiwilliger Basis für einen Sportverein, eine Sportjugend im Sportbund, eine Jugendorganisation im Landesfachverband oder die sj Nds., realisieren Projekte und setzen sportpolitische Impulse. Die Teams arbeiten partizipativ, in flexibler und projektorientierter Form.

Sie werden durch eine feste Ansprechperson begleitet und sind ausdrücklich vom jeweiligen Vorstand gewünscht.

J-TEAMS können sich bei der sj Nds. registrieren lassen und von ihr unterstützt werden. Registrierte J-TEAMS der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände sowie das J-TEAM der sj Nds. können Delegierte zur Vollversammlung der sj Nds. entsenden.

§ 7 Finanzen

Haushalt

Der Sportjugend-Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltplanes bewegen. Näheres bestimmt diese Jugendordnung sowie die Finanzordnung des LSB.

3. Ordnungen

§ 8 Geschäftsführung

Zur Erledigung der Wahrnehmung der Geschäftsführung der sj Nds. bedient diese sich des Vorstandes des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. nach § 16 der Satzung. Dieser handelt und vertritt die sj Nds. im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes nach § 26 BGB des LandesSportBundes Niedersachsen e. V.

§ 9 Geschäftsstelle

Der Sportjugend-Vorstand wird von der Geschäftsstelle des LSB unterstützt. Das für die Sportjugend zuständige LSB-Vorstandsmitglied gewährleistet die Vorbereitung und Umsetzung verbandlicher Beschlüsse und sorgt für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben. Die Abteilungsleitung Sportjugend und Jugendbildungsreferent*innen werden vom LSB-Vorstand unter Beteiligung des Sportjugend-Vorstandes eingestellt.

§ 10 Jugendordnung für die Sportbünde und Landesfachverbände

Die Sportjugenden der Sportbünde sowie die Jugendorganisationen der Landesfachverbände geben sich in Anlehnung an die Jugendordnung der sj Nds. eigene Jugendordnungen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Jugendordnung der sj Nds. stehen.